

**1. Änderung des  
Bebauungsplanes 6.10 – Streepshörn –  
in der Ortschaft Holtrop der Gemeinde Großefehn  
über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) beschließt der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 04.12.2008 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.10 – Streepshörn – in der Ortschaft Holtrop der Gemeinde Großefehn mit nachfolgender Satzung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Bauvorschrift erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.10 – Streepshörn. Er ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich, der dieser Satzung beigelegt ist.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Die am 03.07.2008 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich der Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.10 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz der gestalterischen Festsetzung Nr. 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Die Dacheindeckung der geeigneten Dächer hat mit unglasierten Dachpfannen aus Ton oder Zement zu erfolgen. Es sind nur rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene und blaue Dachziegel zulässig. Ausnahmsweise werden rotbraune glasierte Dachpfannen in Anlehnung an die RAL-Farben 3003, 3009, 3011, 3013 sowie 8012 zugelassen. Bei Verwendung von Tondachziegeln darf die Oberfläche engobiert sein.

Im übrigen bleiben die gestalterischen Festsetzungen unverändert bestehen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Großefehn, den 15.12.2008  
Der Bürgermeister



.....  
Meinen

